LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21753**

13.10.2026

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu dem „**Dritten Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Aufhebung von Schriftformerfordernissen in Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/20446

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den oben genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. In Artikel 1 § 1 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

   „Satz 1 gilt ebenfalls für abstimmungsrechtliche Regelungen der Kommunen oder des Landes, insofern sie plebiszitäre Bestimmungen beinhalten.“

2. In Artikel 1 § 2 Absatz 1 wird der Satz angefügt: „Für in kommunalen Satzungen oder Verordnungen angeordnete Schriftformen gilt dies ab dem 1. Juli 2027.“

3. In Artikel 1 § 3 Absatz 3 wird die Angabe „1. Januar 2027“ durch die Angabe „1. Juli 2027“ ersetzt.

4. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

   „Artikel 4
   Inkrafttreten

   (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

   (2) Artikel 1 §§ 2 und 3 Absatz 2 und 3, und Artikel 3 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

   (3) Artikel 2 tritt am 1. Juli 2027 in Kraft.“

Datum des Originals: 13.10.2026/Ausgegeben: 14.10.2026

Begründung:

Zu 1.
Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung soll eine Reihe von Schriftformerfordernissen erleichtert bzw. aufgehoben werden. Eine Ausnahme ist explizit für wahlrechtliche Regelungen vorgesehen, um unter anderem die Integrität der Wahlvorgänge sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachlogisch, auch direktdemokratische Elemente und Regelungen hiervon auszunehmen. Dies betrifft insbesondere gesetzliche und untergesetzliche Regelungen zu den in der Landesverfassung NRW verankerten Volksinitiativen (Artikel 67 Landesverfassung NRW), Volksbegehren (Artikel 68 Absatz 1 und 2 Landesverfassung NRW) und Volksentscheiden (Artikel 68 Absatz 2 bis 4 sowie 69 Landesverfassung NRW) sowie die in den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Einwohneranträgen (§ 25 Gemeindeordnung NRW sowie § 22 Kreisordnung NRW), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§§ 26 und 26a Gemeindeordnung NRW sowie §§ 23 und 23a Kreisordnung NRW).

Zu 2. und 3.
Mit den Änderungen wird die Anwendbarkeit des Gesetzes für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf den 1. Juli 2027 verschoben. Damit wird einem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen.

Zu 4.
Mit der Änderung wird auch das Inkrafttreten der neuen verwaltungsverfahrensgesetzlichen Regelungen zur elektronischen Kommunikation in den geänderten bzw. neu aufgenommenen §§ 3a bis 3c VwVfG NRW auf den 1. Juli 2027 verschoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände ha-ben damit auch bei Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW Gelegenheit zur Umstellung auf elektronische Kommunikation bis zum 1. Juli 2027. Da die entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen eben-falls erst zum 1. Juli 2027 in Kraft treten werden (vgl. BR Drs. 21/6049, S. 35), besteht insoweit auch Konkordanz zum Bundesrecht.

Thorsten Schick	Wibke Brems
Matthias Kerkhoff	Mehrdad Mostofizadeh
Gregor Golland	Jule Wenzel
Klaus Voussem	Josefine Paul
Daniel Hagemeier	Dr. Robin Korte
	Simon Rock
	Martin Metz
und Fraktion	und Fraktion